

# **Verordnung über die Tageschule**

der Einwohnergemeinde Aarwangen

**1. Januar 2025**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Aarwangen erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Art. 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen

folgende Tagesschulverordnung

Angebot

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

<sup>3</sup> Sobald fünf Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

<sup>4</sup> Die notwendigen Stellenprozente für die durchgeführten Module und die daraus resultierenden Lohnkosten sind von der zuständigen Behörde gemäss Funktionendiagramm zu bewilligen.

<sup>5</sup> Über eine Ausnahme pro Modul und Schuljahr entscheidet die Geschäftsleitung, über alle weiteren der Gemeinderat.

Bereitstellung

#### **Art. 2**

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

<sup>2</sup> Sie ist

- a) für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.
- b) dafür verantwortlich, dass die geforderten Massnahmen für Kinder mit einem erhöhten Betreuungsaufwand (gemäss Merkblatt der Erziehungsdirektion des Kantons Bern) umgesetzt werden und die erforderlichen Gespräche mit den nötigen Stellen (Eltern, Schulleitung, Klassenlehrpersonen usw.) stattfinden.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung ist der Schulleitung unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

## Anmeldung

**Art. 4**

- <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes für das folgende Schuljahr.
- <sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- <sup>5</sup> Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

## Abmeldung

**Art. 5**

- <sup>1</sup> Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.
- <sup>2</sup> Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

## Ausschluss

**Art. 6**

- <sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Art. 28 VSG.
- <sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden.

## Elterngebühren

**Art. 7**

- <sup>1</sup> Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde, füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration zu Händen der Gemeinde / des Kantons über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
- <sup>2</sup> Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Bei fehlender Belege ermächtigen die Eltern die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.
- <sup>3</sup> Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung.

Mahlzeitengebühren

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Mahlzeiten richten sich nach dem Gebührenreglement und dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Aarwangen.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen des Mittagsmoduls entrichten für das Mittagessen den halben Beitrag.

Versicherung

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

<sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

<sup>3</sup> Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

<sup>4</sup> Auf dem Weg von zu Hause in die Tagesschule und von der Tagesschule nach Hause steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.

Abwesenheiten

**Art. 10**

<sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

<sup>2</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arzteugnisses ab dem 6. Tag erlassen.

<sup>3</sup> Bei Anlässen der gesamten Schule (z.B. Sporttag, Kollegiumstage u.ä.) sowie an allgemeinen Feiertagen sind keine Elterngebühren geschuldet.

Sitzungen der  
Betreuungspersonen

**Art. 11**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Sitzungen teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Sitzungen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a) Organisation der Tagesschule
- b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c) Pädagogische Grundsätze
- d) Weiterentwicklung der Tagesschule
- e) Fachliche Weiterbildung

Elternarbeit

**Art. 12**

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Rechtspflege

**Art. 13**

Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Inkrafttreten

**Art. 14**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 7. Juli 2014 aufgehoben.

Aarwangen, 11. November 2024

**EINWOHNERGEMEINE AARWANGEN**

Gemeinderat



Gabriela Seiler  
Vizepräsidentin



Suzanna Pfister  
Sekretärin

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau 21. November 2024 publiziert.